

Unterrichtung

Hannover, den 23.03.2026

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2023

Zu große Unterschiede bei Qualifizierungen des künftigen Führungspersonals

Beschluss des Landtages vom 11.09.2025 - Drs. 19/8377 Nr. 6 - nachfolgend abgedruckt:

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen fordert die Landesregierung auf, der Empfehlung des Landesrechnungshofs zu folgen, Mindeststandards für Zulassung, Auswahl und Durchführung der Qualifizierung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Niedersächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) zu definieren, die verbindlich für alle Ressorts gelten.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 31.03.2026 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 19.03.2026

In das Verfahren zur Neugestaltung des § 12 NLVO hat die im November 2025 ergangene Vorläufige Prüfungsmitteilung (VPM) des Landesrechnungshofs (LRH) „Prüfung Qualifizierungen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Niedersächsische Laufbahnverordnung Az. 03111-P.1.2-21/24“ Eingang gefunden.

Das Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung (MI) hat zu der VPM nach Durchführung des Schlussgesprächs mit dem LRH gegenüber diesem ausführlich Stellung genommen und beabsichtigt eine Reihe von Hinweisen, Vorschlägen und Anregungen des LRH im Rahmen einer Änderung der NLVO aufzugreifen. Vorgesehen ist in diesem Zusammenhang auch, in der NLVO-Mindeststandards für Zulassung, Auswahl und Durchführung der Qualifizierung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NLVO zu definieren, die verbindlich für alle Ressorts gelten. Zusätzlich umfasst der Entwurf u. a. die Einführung verbindlicher Rahmenvorgaben für den Inhalt und die Dauer von Qualifizierungen sowie die Eröffnung der Möglichkeit einer eingeschränkten Qualifizierung, insbesondere zur Ermöglichung von Fachkarrieren.

Ein entsprechender Verordnungsentwurf dazu wurde zwischenzeitlich fertiggestellt und die Ressortbeteiligung dazu eingeleitet. MI beabsichtigt, das Veränderungsverfahren zügig voranzutreiben, und strebt eine Beschlussfassung der Landesregierung zur Einleitung der Verbandsbeteiligung im zweiten Quartal 2026 an.

Eine Entscheidung über die Erforderlichkeit eines ressortübergreifend verbindlichen Rahmenkonzepts kann und soll erst nach Abschluss der NLVO-Änderung sowie auf deren Grundlage erfolgen.

(verteilt am 23.03.2026)